



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 20/1201 „Kunst im Öffentlichen Raum“

1. Plant die Landesregierung eine gesonderte Richtlinie zu Kunst am Bau auf den Weg zu bringen? Wenn ja, welche Schritte sind dazu bislang geplant?

Antwort:

Eine gesonderte Richtlinie zu Kunst am Bau ist derzeit nicht in Planung.

2. Künstler:innen können im Rahmen der Projektförderung für bildende Kunst im öffentlichen Raum in der Kulturabteilung des MBWFK einen Antrag auf Fördermittel stellen. Nach welchen Kriterien werden diese Anträge beurteilt? Wer entscheidet über diese Anträge?

Antwort:

Die Kunstkommission (Jury) begutachtet die eingegangenen Anträge in Bezug auf die Förderfähigkeit anhand der beigefügten Richtlinie auf Projektförderung (Anlage 1)

und des beigefügten Leitfadens (Anlage 2) und gibt dem MBWFK eine Empfehlung darüber, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden könnten. Das MBWFK entscheidet, inwieweit es den Voten der Jury folgt.

3. Werden im kommenden Haushaltsplan im Einzelplan 12 für Hochbaumaßnahmen Mittel für Kunst am Bau oder öffentlichen Raum eingeplant?

Antwort:

Der Entwurf des Haushalts 2024 ist von der Landesregierung noch nicht beschlossen worden.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2023 – III 43 –

Präambel

Kulturpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die einen umfassenden Beitrag für die Entwicklung und Gestaltung der demokratischen Gesellschaft leistet sowie Teilhabe und Integration ermöglicht. Ziel des Landes ist es, die Vielfalt der künstlerischen und kulturellen Aktivitäten zu erhalten und zu verbreitern, Wandlungs- und Entwicklungsprozesse zu unterstützen sowie neue Ideen, Innovationen und Transformationsprozesse zu befördern. Ein möglichst flächendeckendes, differenziertes, qualitätsvolles und allgemein zugängliches Kulturangebot zu schaffen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Das Land fördert nach dieser Richtlinie Vorhaben in allen künstlerischen Sparten, der kulturellen Weiterbildung und den interkulturellen Dialog. Ziel ist, für möglichst offene, gleichberechtigte, diskriminierungs- und barrierefreie Zugänge zu kulturellen Angeboten in Schleswig-Holstein zu sorgen. Kulturakteure, Vereine und Verbände sowie Kommunen und ihre Einrichtungen können Projektförderung beantragen.

1 Förderziel und Zweck

1.1 Ziel der Zuwendung ist, die Teilhabe an den vielfältigen Kunst- und Kulturangeboten zu ermöglichen oder zu intensivieren. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder für Zuweisungen an Gemeinden (ANBest-K) zu § 44 LHO und dieser Richtlinie auf schriftlichen Antrag Zuwendungen für die Förderung von Projekten der Kunst und der Kultur in Schleswig-Holstein.

1.2 Diese Richtlinie gilt, soweit im Geschäftsbereich des für Kultur zuständigen Ministeriums keine spezifischen Förderrichtlinien erlassen wurden. Das Ministerium kann im Rahmen der o. g. Zielsetzung außerdem themenorientierte Förderaufrufe durchführen, die ggf. spezielle Antragsfristen oder thematische Einschränkungen enthalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben,

2.1.1 die künstlerische und kulturelle Angebote und Strukturen in allen Sparten initiieren, sichern und weiterentwickeln,

- 2.1.2 die Teilhabe oder barrierefreie Vermittlungsangebote sichern oder zur Gewinnung neuer Zielgruppen beitragen,
 - 2.1.3 die spartenübergreifende, innovative oder interkulturelle Angebote entwickeln und durchführen,
 - 2.1.4 die Diversität stärken,
 - 2.1.5 die zur (ökologischen) Nachhaltigkeit beitragen,
 - 2.1.6 die zum Erhalt des kulturellen Erbes beitragen,
 - 2.1.7 die den grenzüberschreitenden Dialog unterstützen,
 - 2.1.8 die zur Begegnung neuer gesellschaftlicher Entwicklungen im Rahmen von Pilotprojekten insbesondere im ländlichen Raum führen,
 - 2.1.9 die Kunst- und Kulturakteurinnen und -akteure vernetzen, professionalisieren und Kooperationen verstetigen,
 - 2.1.10 die bürgerschaftliches Engagement stärken
 - 2.1.11 die die Sichtbarkeit von Kunst- und Kulturprojekten verbessern.
- 2.2 Nicht förderfähig sind Projekte mit ausschließlich oder überwiegend kommerziellem Interesse sowie Bauprojekte und Projekte, deren vorrangiger Zweck es ist, Druckerzeugnisse (ausgenommen sind Begleitpublikationen zu Ausstellungen), Webseiten oder Tonträger herzustellen.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie kommunale Körperschaften.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben.
- 3.3 Die Weitergabe der Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger an Dritte kann nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 LHO und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden Projekte gefördert,
 - an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht,
 - die überregionale oder landesweite Wirksamkeit, herausragende oder übergeordnete Bedeutung oder Modellcharakter nachweisen können,
 - die einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zu Schleswig-Holstein aufweisen und
 - die in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden können und
 - die sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und sich gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen.

4.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

4.4 Die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Indikatoren sind im Rahmen der Antragstellung festzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Zuwendung des Landes mindestens 3.000 Euro (Bagatellgrenze) und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes mindestens 10.000 Euro betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.3. Projekte können mit bis zu 75 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch Drittmittel (Stiftungen, Spender, Sponsoren etc.) oder durch unbare Eigenleistungen erbracht werden. Sonstige Dritte, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, sollen sich in angemessener Form an der Finanzierung des Projektes beteiligen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind unmittelbar projektbezogene

– Personal- und

– Sachkosten sowie

– Kosten für Anschaffungen.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.7 Gemeinkosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden auf Antrag ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen pauschal für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anerkannt, die nicht durch das Land institutionell gefördert werden. Weitere Gemeinkosten können von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.

5.8 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z.B. GEMA, KSK), sind zuwendungsfähig, wenn Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.9 Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird. Der

Charakter des Projektes muss erhalten und die Zustimmung der Zuwendungsstelle eingeholt werden.

5.10 Fördermittel der EU, des Bundes oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde und von ihr oder in ihrem Auftrag auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit dieser Förderrichtlinie ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen.

6.3 Die Förderung ist mit der Auflage einer zweckentsprechenden Verwendung im Bewilligungszeitraum verbunden.

Aus dieser Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung des Gegenstandes. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann über diese Gegenstände frei verfügt werden. Ebenfalls gilt die Inventarisierungspflicht für Gegenstände, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert 800 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

6.4 Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

6.5 Für Zuwendungen an den kommunalen Bereich gelten die Vereinfachungen der Anlage 5 der VV-K zu § 44 LHO.

7 Verfahren

7.1 Unterlagen

Die Landesförderung wird auf Grundlage eines Antrags unter Nutzung des auf der Homepage des für Kultur zuständigen Ministeriums veröffentlichten elektronischen Antragsformulars oder des digitalen Antragssystems gewährt. Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a. Kurzbeschreibung des Projektziels
- b. Höhe der beantragten Zuwendung
- c. umfassende Projektbeschreibung (beizufügen sind ggf. Planungszeichnungen, Skizzen o.ä.)
- d. Angabe und Erläuterung der für die Erfolgskontrolle notwendigen Indikatoren
- e. Zeitplan

f. Kosten- und Finanzierungsplan (der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einschließlich weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher oder privater Fördermittel)

g. Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

7.2 Regelungen für juristische Personen:

Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften haben beim Erstantrag oder im Falle von Veränderungen dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- a. Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- b. Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- c. Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt, schriftlich und mit allen oben genannten Unterlagen einzureichen. Soweit ein digitales Verfahren durchgeführt wird, werden die Formulare auf dem entsprechenden Portal zur Verfügung gestellt.

Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Antrags bei der Bewilligungsbehörde) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung wird nicht vorweggenommen. Der Antragstellende trägt das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung.

7.3.2 Fristen

- a. Projektanträge sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzureichen.
- b. Für Förderaufrufe gem. Nummer 1.2 können spezifische Antragstermine festgelegt werden.

7.4 Bewilligung und Auszahlung

7.4.1 Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anträge im Rahmen von themenorientierten Förderaufrufen kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand in einer Jury hinzuziehen.

7.4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P und ANBest-K, Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.3 Mitteilungen über Veränderungen gem. Nummer 5 ANBest-P oder ANBest-K hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres bekanntzugeben.

7.4.4 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums. Ein Mittelabruf ist nicht erforderlich. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt in beiden Fällen nicht. Die Mittel sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu verwenden. Sollten im Rahmen des Projektes

abweichende Auszahlungsnotwendigkeiten bestehen, zum Beispiel eine frühere Auszahlung der zweiten Rate, sind diese bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Diese Regelungen entfallen, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat. Ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf Mittelabruf gemäß der VV zu § 44 LHO.

7.5 Nachweis der Verwendung:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen ist. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege im Original beizulegen.

Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Projektes vorzulegen.

8 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt ggf. rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2026.

STAND: FEBRUAR 2022

LEITFADEN PROJEKTFÖRDERUNG BILDENDE KUNST

I. Förderkriterien

Die eingereichten Projekt-Anträge werden formal und inhaltlich geprüft. Maßgebliches Kriterien für die Beurteilung, Beratung und Empfehlung der Kunstkommission ist die **künstlerische Qualität und Originalität des Projekts**. Darüber hinaus gehen folgende Kriterien in die Beurteilung ein:

- Aktualität sowie gesellschaftliche und / oder künstlerische Relevanz
- Bezug zu Schleswig-Holstein
- erwartete Resonanz bei Publikum und/oder Fachwelt (mindestens regionale Ausstrahlung)
- öffentliche Zugänglichkeit
- Vernetzung und Bildung von Strukturen
- organisatorische Sorgfalt und realistische Budgetierung
- Diversität, Inklusion und Nachhaltigkeit des Projekts

II. Ablehnungsgründe

Die befürwortenden und die ablehnenden Förderempfehlungen der Jury sind zu begründen und in einem internen Protokoll festzuhalten. Gründe für ein ablehnendes Votum können insbesondere sein:

- a) Es gibt formale Ausschlusskriterien (der konkrete Grund ist anzugeben).
- b) Die künstlerische Qualität ist im Vergleich zu anderen Vorhaben nicht ausreichend.
- c) Ein klares künstlerisches Konzept ist nicht erkennbar.
- d) Das künstlerische Konzept ist nicht überzeugend.
- e) Das Projekt ist interessant, aber die Umsetzung fraglich.
- f) Der Antrag wurde nicht ausreichend inhaltlich begründet und dokumentiert.
- g) Es handelt sich um ein reines Recherche- oder Weiterbildungsprojekt, ohne konkrete Planung einer künstlerischen Umsetzung.
- h) Der Kosten- und Finanzierungsplan ist unrealistisch und / oder nicht nachvollziehbar.
- i) Der Kosten- und Finanzierungsplan ist so hoch angesetzt, dass es nicht sinnvoll ist, die beantragte Fördersumme zu kürzen, ohne das künstlerische Konzept zu beschädigen.
- j) Keine Förderung von nicht ausfinanzierten Projekten.
- k) Es wurden Mittel für Infrastruktur / Verwaltungskosten beantragt.
- l) Die Antragstellerin/der Antragsteller wurde im beantragten Förderzeitraum bereits in einem anderen Förderprogramm des Landes berücksichtigt.
- m) Keine Förderung von Projekten, die ausschließlich an bereits vom Land institutionell geförderten Einrichtungen stattfinden sollen.
- n) Es wird keine Projektförderung, sondern eine versteckte institutionelle Förderung beantragt.
- o) Fehlender oder lediglich untergeordneter Bezug zu Schleswig-Holstein.
- p) Sonstiges (der konkrete Grund ist anzugeben).